

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 772

der Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion) und Wilko Möller (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1971

Gewaltausübung von Polizisten in Berlin am 29. und 30.08.2020

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Im Verlauf der Auflösung von Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen am 30.08. und am Rande der bundesweit angekündigten Großdemo von Samstag dem 29.08., kam es zu mehreren Gewaltanwendungen der Polizei gegen weibliche Teilnehmer. <https://www.youtube.com/watch?v=h7R3SUcloWw>

Vorbemerkungen der Landesregierung: Videodokumentationen, wie durch die Fragesteller in den Vorbemerkungen verlinkt, die lediglich Ausschnitte von Handlungen wiedergeben bzw. ausschließlich auf aus dem Kontext gerissene Zwangsmaßnahmen von Polizeibeamten fokussieren, sind grundsätzlich nicht geeignet, um eine umfassende Einordnung des Sachverhalts sowie eine sach- und fachgerechte Bewertung vornehmen zu können.

Frage 1: Sind der Landesregierung die Umstände bekannt, unter denen die Polizei in Berlin am Samstag den 29.08. und am Tag darauf an der Siegessäule, im Tiergarten, der Straße Unter den Linden und der des 17. Juni zu Maßnahmen gegen am Boden liegende, verschiedene weibliche Teilnehmer von stattfindenden oder in Auflösung begriffenen Demonstrationen gegriffen hat?

zu Frage 1: Nein.

Frage 2: Waren Polizisten aus dem Land Brandenburg beteiligt?

zu Frage 2: Sofern sich die Fragestellung auf die in den Vorbemerkungen verlinkten Aufnahmen bezieht, waren Brandenburger Polizeibeamte nicht beteiligt.

Frage 3: Gibt es nach Ansicht der Landesregierung, auch wenn diese unter 1. keine Angaben machen kann, medizinische oder andere Erklärungsmöglichkeiten für mehrmalige heftige Schläge auf den Rücken einer am Boden liegenden Person?

zu Frage 3: Ausführungen im Sinne der Fragestellung wären rein spekulativ.

Frage 4: Gibt es nach Ansicht der Landesregierung, auch wenn diese unter 1. keine Angaben machen kann, allgemeine Begründungen für die Fixierung am Boden liegender, schwangerer, nicht gewalttätiger Frauen in der Polizeiarbeit?

Eingegangen: 07.10.2020 / Ausgegeben: 12.10.2020

zu Frage 4: Allgemein richten sich Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs für die Polizei in Brandenburg nach den §§ 53 ff. BbgPolG.

In Berlin richtet sich die Anwendung unmittelbaren Zwangs der Polizei nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) Berlin.

Frage 5: Wie erklärt die Landesregierung, dass es derartige Vorfälle hauptsächlich bei Demonstrationen gibt, die nicht aus dem Lager der Linksextremisten und Islamisten kommen?

zu Frage 5: Ob es derartige Vorfälle hauptsächlich bei den in der Fragestellung aufgeführten Demonstrationen gibt, ist der Landesregierung nicht bekannt. Ausführungen im Sinne der Fragestellung wären daher rein spekulativ.

Frage 6: Ist bei diesem, unter 5. erwähnten Umstand ein gewollter Erziehungseffekt nach außen für Bevölkerungsteile auszuschließen, die etablierter Politik und eben solchem Lobbyismus kritisch gegenüberstehen?

zu Frage 6: Es wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.